

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 35 (1943)
Heft: 10

Artikel: Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Quartal 1943
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berechnet man den Lohn eines verheirateten Arbeiters mit zwei Kindern im sechsten Dienstjahr, so kommt man unter Hinzunahme der Familien-, Kinder- und Teuerungszulagen und der Gratifikation bei voller Beschäftigung auf Fr. 439.— im Monat. Ein lediger, über 20 Jahre alter Arbeiter, der im ersten Dienstjahr steht, erhält dagegen nur Fr. 349.— im Monat. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Leistungen der Betriebe an die Pensionskasse sowie kleinere Weihnachtsgeschenke.

Handwerker, die in einer chemischen Fabrik ihren Beruf ausüben, erhalten einen etwas höheren Grundlohn; jugendliche Arbeiter und Frauen bekommen weniger.

Abgesehen davon, dass sich schon aus dieser Aufstellung allenthalben dringende Revisionsbedürfnisse namentlich in bezug auf die Grundlöhne und die Löhne der ledigen Arbeiter, die ja auch einmal einen Hausstand gründen wollen, ergeben, ist es notwendig, die Löhne auch im Zusammenhang mit den besonderen Arbeitsbedingungen der chemischen Industrie zu sehen, die ja schon der Art nach nicht zu den gesündesten gehören. Auch vom Standpunkt der Lohnverhältnisse aus gesehen, liegt somit für die Basler Chemie-Industriellen kein Grund vor, sich auf das hohe Ross zu setzen. Sie wären darum wohl beraten, wenn sie recht bald auf ihre ablehnende Haltung gegenüber dem Schiedsspruch zurückkämen. Das muss ihnen auch das entrüstete Echo klar gemacht haben, den ihr Beschluss im ganzen Lande und in allen Volksschichten ausgelöst hat.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Quartal 1943.

Abkürzungen: BR = Bundesrat
BRB = Bundesratsbeschluss
EVD = Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
EKEA = Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
Verfg. = Verfügung

3. April. Eine Verfg. des EVD zum BRB vom 23. Dezember 1942 über die Nothilfe für Arbeitslose enthält nähere Bestimmungen über Notlage, Unterhalts- und Unterstützungspflicht und Bemessung der Unterstützung.

5. April. Durch BRB können die Befugnisse der kantonalen Einigungsstellen betreffend die Arbeit in den Fabriken von den Kantonsregierungen auf Betriebe ausgedehnt werden, die nicht Fabriken sind.

6. April. Die Frist für die Ablieferung von ausgefahrenen Luftreifen und -schläuchen der Motorrad-, Personen- und Lieferwagendimensionen wird bis zum 1. Mai 1943 verlängert. (Verfg. des KIAA.)

9. April. Zur Bekämpfung der Folgen von Luftangriffen und andern Kriegshandlungen werden für die Zivilbevölkerung Fürsorgemassnahmen getroffen. (BRB.)

13. April. Durch Verfg. des EVD betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung werden Organisation und Kontrolle der Preisausgleichskassen und Fonds geregelt. Im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Organisation können Preisausgleichskassen und Fonds aller Art nur durch Verfg. des EVD. errichtet werden.

16. April. Der Gemeinderat Bern wird ermächtigt, den ordentlichen Umzugstermin vom 1. Mai 1943 bis längstens 1. August 1943 aufzuschieben. (BRB.)

19. April. Das KIAA erlässt eine neue Verfügung über die Bewirtschaftung von Gummireifen und Luftschläuchen.

20. April. Durch BRB wird der Gemeinderat Grenchen zum Aufschub des Umzugstermins ermächtigt.

Bei der Eidg. Preiskontrollstelle wird eine Preisausgleichskasse für Wand- und Bodenplatten errichtet. (Verfg. des EVD.)

Das EVD genehmigt neue Mindestpreise für das Zusammensetzen der Uhren.

Das EKEA erlässt eine Verfg. zum Zwecke der Ausdehnung der Silowirtschaft.

21. April. Das EVD verfügt eine Abänderung der eidgenössischen Fleischschauverordnung.

22. April. Ermächtigung zum Aufschub des Umzugstermins in der Gemeinde Biel. (BRB.)

27. April. Das KIAA verfügt die Bewirtschaftung von Hochofenschlacke und Trass.

28. April. Das EKEA wird durch BRB ermächtigt, Vorschriften über Erzeugung, Vorrathaltung, Verteilung, Abgabe, Bezug, Ablieferungspflicht, Verarbeitung und Verwendung von Rauhfutter und Streuemitteln zu erlassen, ferner im Einvernehmen mit der Eidg. Preiskontrollstelle Höchstpreise und Handelsspannen für diese Erzeugnisse festzusetzen.

Das EKEA verfügt nähere Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Rauhfutter und Streuemitteln.

30. April. Art. 5 des BRB vom 23. Januar 1940 über den Lohnanspruch der im Aktivdienst stehenden Bundesdienstpflichtigen wird durch BRB wie folgt ergänzt: «Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf das Personal der Abteilung für Flugwesen und Fliegerabwehr des Eidg. Militärdepartements, das im Stab der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen Aktivdienst leistet.»

Das EKEA verfügt eine Erhebung über den Anbau von Ackerkulturen, über die Futterbauflächen und über den Bestand von Silobehältern mit Stichtag am 19. Juni.

3. Mai. Der kriegswirtschaftlichen Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben werden durch Verfügung des EVD neu unterstellt: Betriebe zur Herstellung von Weisskalk und von hydraulischem Kalk.

4. Mai. Das EVD verfügt Abänderung der Tarife sowie der Mindestpreise in der Roskopfuhrenfabrikation.

Das KIAA verfügt Bestandesaufnahme über Reifen und Schläuche der Motorrad-, Personenwagen- und Lieferwagendimensionen.

8. Mai. Das EKEA verfügt Bezugssperre und Rationierung von Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffen.

10. Mai. Die Verfg. Nr.1 des KIAA vom 31. Juli 1940 über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle wird aufgehoben und durch Weisungen des Bureaus für Altstoffwirtschaft ersetzt. (Verfg. des KIAA.)

11. Mai. Der «Genossenschaft Krisenfonds der schweizerischen Schiffli-lohnstickerei» (Krisenfonds) wird die Befugnis eingeräumt, sich als Genossenschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von Art. 829 OR unter dem Namen «Solidaritätsfonds der schweizerischen Schifflisticke-rei» (Solidaritätsfonds) neu zu konstituieren. (BRB.)

14. Mai. Eine Verfg. des EKEA ermächtigt die Hersteller von Brot, einen bestimmten Anteil an Kartoffeln beizumischen.

Ein BRB bringt eine Ergänzung und eine Abänderung der Verordnung über die Arbeitsdienstpflcht vom 17. Mai 1940. U. a. kann darnach der Bund den Arbeitseinsatz durch Gewährung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln erleichtern. Ferner kann der Arbeitgeber zur Ausrichtung von Zuschüssen verpflichtet werden. Die Kosten für die Zuschüsse werden, soweit sie nicht durch die Beiträge der Arbeitgeber gedeckt sind, zu zwei Dritteln vom Bund getragen. Ein Drittel fällt zu Lasten der Kantone, welche die Gemeinden zur Beitragsleistung heranziehen können.

Der Arbeitseinsatz bei der Torfgewinnung wird gemäss den Vorschriften über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse durchgeführt. (Verfg. des EVD.)

15. Mai. Eine Verfg. des EVD regelt die Rechte der Verteidigung des Beschuldigten im kriegswirtschaftlichen Strafverfahren.

17. Mai. Die Uebernahme und Ausführung von Buchbin-derarbeiten, die mindestens zu zwei Dritteln für das Ausland bestimmt sind, wird einer Bewilligungspflicht unterstellt. (Verfg. des KIAA.)

Motorfahrzeuge, einschliesslich Trolleybusse, dürfen mit Bewilligung des Kontrollbureaus für Gummibereifung mit Vollgummireifen ausgestattet werden. (Verfg. des KIAA.)

18. Mai. Das EKEA verfügt die Aufhebung der Rationierung von Buttermilch.

20. Mai. Durch Verfg. des EVD wird die Fürsorge für ältere Arbeitslose ergänzt, namentlich in bezug auf Bezugsdauer und die Aufnahme nach dem 55. bzw. 62. Altersjahr.

21. Mai. Drei BRB setzen die Verkaufspreise der Alkohol-verwaltung für gebrannte Wasser zum Trinkverbrauch, für Brennspiritus und für Industriesprit fest.

25. Mai. Kühler aus Kupfer und Kupferlegierungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Sektion für Metalle des KIAA. abgegeben und bezogen werden. (Verfg. des EVD.)

Eine Verfg. des KIAA regelt die Abgabe von festen Brandstoffen für Hausbrand und Gewerbe. Eine weitere die Abgabe an die industriellen Grossverbraucher und an die öffentlichen Transportanstalten, und eine dritte betrifft Abgabe und Bezug zwischen den einzelnen Handelsstufen.

27. Mai. Eine Verfg. des EKEA erklärt die Herstellung von Konzentraten aus Trockenfrüchten und Zuckerrübenschnitzeln bewilligungspflichtig.

28. Mai. Das Einlegen zum Brennen sowie Bezug und Abgabe zu Brennzwecken von Kirschen, die sich für den Frischverbrauch oder eine andere Verwertung ohne Brennen eignen, sind grundsätzlich verboten. (Verfg. der Sektion für Obst und Obstprodukte des EKEA.)

28. Mai. Der Bezug von Erdbeeren aus dem Kanton Wallis wird kontingentiert. (Verfg. der Sektion für Obst und Obstprodukte des EKEA.)

1. Juni. Das KIAA wird ermächtigt, Vorschriften über die Bewirtschaftung von Flechtmaterial und Korbwaren zu erlassen. (Verfg. des EVD.)

Eine Verfg. des KIAA vom gleichen Tage regelt Abgabe, Bezug und Verarbeitung von Natur- und Peddigrohr.

2. Juni. Eine Verfg. des KIAA und des EKEA regelt die Bewirtschaftung von Stärke.

7. Juni. Erschliessung und Ausbeutung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe und die Aufarbeitung oder Verarbeitung der gewonnenen Produkte sowie der Betrieb der Bergwerke wird der Aufsicht des EVD unterstellt. (BRB.)

11. Juni. Verschiedene Bestimmungen des BRB vom 23. Januar 1940 über den Lohnanspruch der im Aktivdienst stehenden Bundesdienstpflichtigen werden aufgehoben und durch neue ergänzt. (BRB.)

21. Juni. Bei der Eidg. Preiskontrollstelle wird eine Preisausgleichskasse für Häute, Felle, Leder und Schuhe errichtet. Die Kasse hat den Zweck, einen Preisausgleich für die einheimischen und eingeführten Häute, Felle, Leder und Schuhe zu ermöglichen. (Verfg. des EVD.)

22. Juni. Durch Verfg. des EVD wird ein Verzeichnis für die Unternehmungen der Uhrenindustrie angelegt.

Das KIAA verfügt die Erfassung und Verwertung ausgebrannter Glühlampen mit Messingsockeln.

Das EKEA verfügt eine Bestandesaufnahme über Mandeln und Haselnüsse.

23. Juni. Die Eidg. Alkoholverwaltung verfügt die Kontingentierung des Verkaufes gebrannter Wasser.

24. Juni. Zum Zwecke der Eisenversorgung wird eine Eisensteuer erhoben. Der Steuerpflicht können nach Massgabe des Bedürfnisses folgende Arten von Betrieben unterstellt werden: a) die schrottverbrauchenden Industrien; b) die eisenverarbeitenden Industrien und Gewerbe; c) die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, halböffentliche Betriebe sowie öffentliche und private Transportanstalten; d) andere Industrien und Gewerbe. (Verfg. des EVD.) — Eine Verfg. des KIAA vom gleichen Tage verfügt nähere Bestimmungen über die Eisensteuer.

25. Juni. Die Abgabe aller Schmier- und Isolieröle durch Grossisten an übrige Händler und Verbraucher sowie der Bezug durch diese sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Sektion für Kraft und Wärme des KIAA gestattet. (Verfg. des KIAA.)

28. Juni. Abgabe und Bezug von Zementen aller Art schweizerischer Herkunft zwischen Zementfabriken, Zwischenhändlern und Verbrauchern sind nur gegen Bezugsscheine der Sektion für Baustoffe des KIAA gestattet. (Verfg. des KIAA.)

29. Juni. Für jeden Eigentümer von schweizerischen Seeschiffen, die vom Kriegstransportamt gechartert werden, wird bei der Eidg. Finanzverwaltung ein Erneuerungsfonds geschaffen. (BRB.)

30. Juni. Bei der Sektion der Metalle des KIAA wird eine Preisausgleichskasse für Industriediamanten errichtet. (Verfg. des EVD.)

Das EKEA verfügt die Pflicht der Müller zur Sicherheitsleistung.

Buchbesprechungen.

J. Gebser. Abendländische Wandlung. (Abriss der Ergebnisse moderner Forschung in Physik, Biologie und Psychologie). Verlag Oprecht, Zürich/Neu-york. 220 Seiten. Kart. Fr. 8.—.

Noch heute, bald nach zwei Jahren, lassen sich Stimmen hören, die sich darüber aufhalten, dass die «Gewerkschaftliche Rundschau» in ihrer Nummer vom Januar 1942 in dem Artikel «Ein Blick auf das Ganze», wirklich auf das Ganze, das heisst auf das Weltbild der heutigen Zeit, zu sprechen gekommen ist und dabei sogar die Elektronen erwähnt hat. «Was haben Gewerkschaften mit Elektronen zu tun?» wird mit einer gewissen Entrüstung gefragt. Mit dem gleichen Recht könnte man fragen bzw. hätte man vor ein paar Jahrhunderten fragen können, was Galilei oder Kopernikus mit der damaligen wirtschaftlichen Entwicklung zu tun hatten. Tatsache ist, dass die beiden mit ihrer geistigen Sprengung des Raumbegriffes jene grossen Maßstäbe im Denken und Handeln der Menschen eingeführt haben, die die psychologischen Voraussetzungen schufen für die Sprengung des materiellen Raumbegriffes, das heisst die wirtschaftliche und technische Durchdringung der ganzen Welt. Sie leiteten das Zeitalter der grossen Entdeckungen und Eroberungen ein. Aehnliche Sprengungen bedeuten die neuesten Entdeckungen — sie sind gar nicht mehr so neu! — auf dem Gebiet der Physik, der Biologie usw. Sie üben auf das Weltbild, das wir zum Teil unbewusst und unterbewusst bereits haben oder haben werden, einen ungeheuren Einfluss aus, ja, sie sind auf Gebieten, wo die Leidenschaften nicht die Erkenntnis verdunkeln wie in der Politik, ein objektiver Beweis dafür, dass wir tatsächlich an einer Zeitwende stehen, dass, so sinnlos auch die Ereignisse des Tages erscheinen mögen, in den Tiefen der Menschheit eine Wandlung vor sich geht. Wer dies in wissenschaftlicher und trotzdem verständlicher und lebendiger Weise erfahren und prüfen will, muss dieses Buch lesen. Es ist für jeden wichtig, der im Glauben an eine grundsätzlich neue Ordnung gestärkt sein und nicht nur an der Oberfläche haften will. R.

Prof. Edgar Milhaud. Der Beveridge-Plan. Herausgegeben von den «Annalen der Gemeinwirtschaft». Fr. 5.—.

Der Beveridgeplan kann als ein Instrument der Atlantic-Charter betrachtet werden, deren Bestreben es bekanntlich ist, auf wirtschaftlichem Gebiet die volle Zusammenarbeit aller Nationen zu erzielen, «um für alle verbesserte Arbeitsbedingungen, wirtschaftlichen Aufschwung und soziale Sicherheit herbeizuführen». Wenn dem Beveridgeplan in diesem Sinne das Interesse der Welt gebührt, so kann sich sicher die Schweiz rühmen, dieses Interesse in ungewöhn-